



Schweizer Geologenverband  
Association suisse des géologues  
Associazione svizzera dei geologi  
Associazioni svizra dals geologs  
Swiss Association of Geologists

CHGEOL, Dornacherstrasse 29/Pf, 4501 Solothurn

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

Geschäftsstelle  
Dornacherstrasse 29/Pf  
4501 Solothurn  
Telefon 032 625 75 75  
Telefax 032 625 75 79  
e-mail [info@chgeol.org](mailto:info@chgeol.org)  
site [www.chgeol.org](http://www.chgeol.org)

Solothurn, 14. September 2016

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 Revision Altlasten-Verordnung, Referenz/Aktenzeichen: P211-0006**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Geologenverband CHGEOL vertritt als Berufsverband die Interessen von über 500 Geologinnen und Geologen aus Privatwirtschaft, Verwaltung und Hochschulen. Viele unserer Mitglieder und deren privatwirtschaftlichen Beratungsbüros sind in der Altlasten-Bearbeitung tätig. Entsprechend haben wir uns über Ihre Mitteilung vom 23.5.2016 betreffend der Vernehmlassung zur Revision der Altlasten-Verordnung gefreut. Die Altlasten-Verordnung hat für unsere Verbands-Mitglieder eine hohe Priorität. Gerne machen wir folgende Rückmeldungen:

Mit den Änderungen und Anpassungen der Art. 9 Abs. 2 lit. a, Art. 11, Art. 16 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 Altlasten-Verordnung wird der Verordnungstext präzisiert und der Vollzug möglicherweise verbessert. Der CHGEOL unterstützt diese Änderungen.

Auch die Erhöhung des Konzentrationswertes in Anhang 1 Altlasten-Verordnung von 0.1 auf 0.5 µg/l Vinylchlorid erachten wir als sinnvoll. Entsprechend der Erhöhung in Anhang 1 Altlasten-Verordnung müsste theoretisch auch eine Erhöhung des Konzentrationswertes für Porenluft in Anhang 2 Altlasten-Verordnung einhergehen. Auch wenn der Porenluft-Wert in Anhang 2 in der Praxis selten relevant ist, empfehlen wir eine Erhöhung zu prüfen.

Wir erachten die Änderung bei den Ammonium- und Nitritwerten an und für sich für sinnvoll. Allerdings ist Folgendes zu beachten:

1. Von einem belasteten Standort abströmendes, Ammonium- und Nitrit-haltiges Grundwasser wird nicht in jedem Fall zu Nitrat oxidiert. Wenn solches Ammonium und Nitrit-haltiges Grundwasser entgegen Ihrer Erwartungen in ein Oberflächengewässer infiltriert, gefährdet es dort die Fischpopulation.
2. Allfällige Ammonium-Hintergrundbelastungen aus der Landwirtschaft können zwar in der Praxis vorkommen, stammen aber aus der unsachgemässen Düngung und sollen deshalb nicht zur Argumentation genutzt werden (vgl. Anhang 2.6 Ziffer 3.2.1 Punkt 1 Chemikalien-Risiko-Verordnung).
3. Die bisherigen Konzentrationswerte für Ammonium und Nitrit stammen aus der Lebensmittel-Gesetzgebung und haben auch in der BAFU-Wegleitung Grundwasserschutz Eingang gefunden. Diese Kohärenz ist somit nicht mehr gegeben.
4. Die von Kehrlicht-Deponien ausgehenden Ammonium-Emissionen im Grundwasser erreichen in der Praxis regelmässig Werte in den 10-er Milligramm pro Liter. Dieses Ammonium kann im Grundwasser mit der entsprechenden Sauerstoff-Zehrung zu Nitrat oxidiert werden. Dabei stellt aber auch das Nitrat eine Grundwasser-Belastung dar. Die vorgesehene Verordnungs-Änderung läuft den langjährigen Bemühungen des BAFU zur Reduktion der

- Nitratbelastung entgegen.
5. Die Begründung, dass mit der Nicht-Anwendung von Konzentrationswerten geringere Altlasten-Sanierungskosten anfallen, kann dergestalt weitergeführt werden, dass die Volkswirtschaft ohne Altlasten-Vollzug weitgehen entlastet würde. Wir lehnen eine solche Begründung deshalb ab.
  6. Die Nicht-Anwendung einzelner Konzentrationswerte für eines der Schutzgüter stellt einen Bruch in der Systematik der Altlasten-Verordnung dar. Systematische und zu anderen Gesetzen kohärente Gesetze und Verordnungen erhöhen die Rechtssicherheit.

Wie in Ihrem Erläuterungs-Bericht festgehalten, wurden schon in der Vergangenheit trotz des Ammonium-Problems nicht alle Kehricht-Deponien saniert. Konkret haben die kantonalen Vollzugsstellen dem Ammonium-Problem mit einem angepassten Vollzug Rechnung getragen. Somit ist die Anpassung der Altlasten-Verordnung eine logische Schlussfolgerung. Wir empfehlen jedoch, die oben aufgeführten Punkte bei der Anpassung des Verordnungstextes zu berücksichtigen.

Wir hoffen, mit unseren Rückmeldungen zu dienen und stehen ansonsten bei Fragen oder für die weitere Bearbeitung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Simon Roth". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

Simon Roth  
Vorstandsmitglied CHGEOL

Versand auch per E-Mail an:

- [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)
- SIA, Berufsgruppe Umwelt